



VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag über die Übertragung von Beschlussrechten an den Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 3. GG

Gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBL.Nr 40/1985 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 wie folgt verordnet:

§ 1

Das der Gemeindevertretung zustehende Beschlussrecht wird gemäß § 50. Abs. 3 Gemeindegesetz im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit, dem Gemeindevorstand für nachfolgende Angelegenheiten abgetreten:

- a) In Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. B Z 3 bis zu 10% der Finanzkraft u.
- b) Beschränkt auf die nachstehenden Bereiche in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit b Z 16 bis zu 3% der Finanzkraft
 1. Waldwirtschaftsangelegenheiten
 2. Güter- und Gemeindewege
 3. Interessenten-Beiträge an die Wildbachverbauung

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Martin-Gabriel Luzia



Angeschlagen am: 21.12.2018
Abgenommen am: 21.01.2019

Ergeht an:
BH Bludenz zur Kenntnis

Sonntag, 21.12.2018